Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 4

Artikel: Festsetzung der Verwandten-Unterstützungspflicht des einen Ehegatten unter Mitberücksichtigung der Einkommensverhältnisse des andern Ehegatten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837199

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1905, als er mit seinem Vater in den Kanton Luzern zuzog, daselbst unselbständigen Wohnsitz; maßgebend war der Wohnsitz des Vaters. Als der Vater im Jahre 1918 starb, erwarb H. unselbständigen Wohnsitz am Orte der zur Bevormundung zuständigen Behörde, d. h. am bisherigen, luzernischen Wohnorte (Art. 376 Z.G.B.). Seit dem Eintritt der Volljährigkeit (1923) besitzt er am gleichen Orte selbständigen Wohnsitz. H. hat demnach unzweifelhaft seinen Wohnsitz seit 1905, d. h. seit frühem Kindesalter, ununterbrochen im Kanton Luzern, und es hat dieser Wohnsitz in einem Zeitpunkte begonnen, da die Frage der Arbeitsfähigkeit überhaupt nicht gestellt werden konnte. Es erhebt sich nun die Frage, wie sich in solchem Falle die Anwendung von Art. 1, Abs. 3 des Konkordates zu gestalten hat.

Diese Bestimmung, welche zur Entlastung des Wohnkantons in den Konkordatstext aufgenommen wurde, würde offenbar ihren Zweck nicht erfüllen, wenn die im Wohnkanton aufwachsenden Personen derselben nicht unterstellt wären. Die ratio legis verlangt daher, daß die Frage der Arbeitsfähigkeit erst im herangewachsenen Alter zum Austrag gelange und die entlastende Wirkung der erwähnten Klausel, ohne Berücksichtigung der vorher erfolgten Wohnsitznahme, auf diesen Zeitpunkt verschoben werde. Als solcher eignet sich wohl am richtigsten der Eintritt der Volljährigkeit: der Zeitpunkt, in welchem das Kind bei normalen Verhältnissen aus der Obsorge der Eltern oder der Vormundschaftsbehörden ausscheidet. In diesem Zeitpunkte ist alsdann endgültig festzustellen, ob eine dauernde Arbeitsunfähigkeit vorliege und damit die Voraussetzung gegeben sei, unter welcher, gemäß Art. 1, Abs. 3 des Konkordates, die völlige Entlastung des Wohnkantons eintritt; bis dorthin gelten die normalen Vorschriften über die Beitragspflicht des Wohnkantons.

W. H. war im Zeitpunkt der Vollendung seines 20. Altersjahres unzweifelhaft dauernd arbeitsunfähig. Mithin ist der Wohnkanton Luzern gemäß Art 1, Abs. 3 des Konkordates seiner Beitragspflicht enthoben, und die Unterstützungskosten fallen gänzlich zu Lasten des Heimatkantons Bern.

Demgemäß beschloß der Bundesrat am 6. Januar 1925:

Die Kosten der Unterstützung von W. H. von G. fallen ausschließlich zu Lasten des Heimatkantons Bern; der Wohnkanton Luzern ist jeder Beitragspflicht enthoben.

Festsetzung der Verwandten-Unterstützungspflicht des einen Ehegatten unter Mitberücksichtigung der Einkommensverhältnisse des andern Ehegatten.

(Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 17. Okt. 1924.)

Eine Ehefrau, deren Mutter sich von der Allgemeinen Armenpflege Basel seit Jahren unterstützen ließ, wurde auf Klage der letztern vom Regierungsrat zur Zahlung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von 10 Fr. verurteilt. Hiergegen rekurrierte sie an das Verwaltungsgericht, indem sie geltend machte, sie verdiene monatlich nur zirka 200 Fr., deren sie zur Bestreitung der Haushaltungskosten bedürfe. Ihr Ehemann gebe ihr dazu noch 280 Fr. pro Monat; aus der Gesamtsumme von 480 Fr. müsse sie auch noch 80 Fr. monatlich an eine Schuld für Möbel abzahlen. Der Ehemann selbst sei nicht unterstützungspflichtig.

Das Verwaltungsgericht wies den Rekurs als unbegründet ab mit folgender Motivierung:

Gemäß Art. 328 des Zivilgesetzbuches haben Kinder ihre Eltern zu unterstützen, sobald diese ohne Beistand in Not geraten würden; der Anspruch wird nach Art. 329, Abs. 3 Z.G.B. von der Armenbehörde geltend gemacht, falls diese den Bedürftigen unterstützt. Die Bedürftigkeit der seit 1900 von der Allgemeinen Armenpflege unterstützten Mutter der Rekurrentin und die Legitimation der Allgemeinen Armenpflege zur Geltendmachung des Unterstützungsanspruches stehen unbestrittenermaßen fest. Die Höhe der zu leistenden Beiträge bestimmt sich außer nach den Bedürfnissen des Berechtigten gemäß Art. 329 Z.G.B. nach den Verhältnissen des Unterstützungspflichtigen. Zur Bestimmung dieser Verhältnisse ist aber nicht nur das Einkommen des Pflichtigen selbst zugrunde zu legen, sondern es ist seine ökonomische Lage im allgemeinen zu würdigen und deshalb auch auf das Einkommen seines Ehegatten Rücksicht zu nehmen. Denn obwohl der andere Ehegatte selbst nicht unterstützungspflichtig ist, so handelt es sich doch nicht um eine Sondergutsverpflichtung der Ehefrau, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung, deren Höhe billigerweise nur festgesetzt werden kann, wenn man in Betracht zieht, wie sich die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe für den verheirateten Unterstützungspflichtigen gestalten.

Durch die amtlichen Erkundigungen ist festgestellt worden, daß die Rekurrentin monatlich zirka 220 Fr. verdient und daß ihr Ehemann über ein Arbeitseinkommen von zirka 355 Fr. verfügt. Angesichts dieser Verhältnisse erscheint ein Beitrag von 10 Fr. an die Unterstützung der Mutter der Rekurrentin nicht als unangemessen, und die Entscheidung der Vorinstanz ist deshalb nicht abzuändern.

Bern. Aus der Verwaltungspraxis des Armengesetzes. Aus der Reihe der regierungsrätlichen Entscheide erwähnen wir folgende drei Fälle:

1. „Wird eine mit einem Ausländer verheiratete Bernerin nach erfolgter Scheidung wieder in ihr früheres Bürgerrecht eingesetzt, so erwirbt sie zunächst mit ihren minderjährigen Kindern den polizeilichen Wohnsitz in der Heimatgemeinde. Sie ist jedoch nach Ablauf von 30 Tagen in der tatsächlichen Wohngemeinde einzuschreiben. Eine Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten braucht die Heimatgemeinde, ohne daß eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung vorläge, nicht vorzunehmen, sofern ihr am Tage ihrer Etataufnahme die Wiedereinbürgerung noch nicht offiziell mitgeteilt war." (Entscheid Nr. 81 vom 16. April 1924.)

Den Motiven entnehmen wir: Vom Tage der Wiedereinbürgerung weg, also ab 22. September 1923, galten Frau Sch. und die ihr im Sinne von Art. 100 A. u. N. G. im Wohnsitze folgenden Kinder als Berner. Frau Sch. mußte infolgedessen von da weg gemäß Art. 96 A. u. N. G. in einer Gemeinde des Kantons polizeilichen Wohnsitz haben. Bis sie jedoch im Sinne von Art. 97 des Gesetzes einen eigenen polizeilichen Wohnsitz erwerben konnte, war die Heimatgemeinde auch als Wohnsitzgemeinde anzusehen. Bü. hatte mithin in den Heimatschein der Frau Sch. auch das erste Wohnsitzzeugnis einzutragen. Im übrigen war jedoch Frau Sch. zu behandeln wie jeder andere volljährige Kantonsbürger, d. h. in Anwendung Art. 103 A. u. N. G. konnte ihr die Einschreibung in ihrer Wohngemeinde Be. nicht verweigert werden, wenn nicht sie selbst oder eines ihrer Kinder auf dem Etat der dauernd Unterstützten stund. Im Hinblick auf Art. 117 ist diesem Falle einer bereits vollzogenen Etatauftragung derjenige andere Fall gleichzustellen, wo in Umgehung der gesetzlichen Ordnung eine an sich begründete Etat-